

V. Rechtliche und rechtspolitische Grenzen des verfassungsgerichtlichen Vergleichs

A. Fragestellung

Wenn ein Prozessvergleich im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof grundsätzlich nicht von vornherein ausgeschlossen ist,⁸⁶³ ist trotzdem zu klären, ob bei sinngemässer Anwendung des Art. 63 LVG auf die Staatsgerichtshofverfahren, insbesondere mit Rücksicht auf die Besonderheiten des verfassungsgerichtlichen Verfahrens, ein verfassungsgerichtlicher Vergleich möglich und zulässig ist. Es stellt sich mit anderen Worten die Frage, ob es Verfahrensarten gibt, in denen die Kriterien für einen Prozessvergleich erfüllt werden können.

B. Voraussetzungen

1. Mindestens zwei Parteien

Im Unterschied zum deutschen Recht, wo in den meisten verfassungsgerichtlichen Verfahren ein Prozessvergleich schon deshalb nicht in Betracht kommt, weil es sich bei ihnen um objektive und nicht kontradiktorische Verfahren handelt, die keine Prozessparteien, sondern lediglich einen oder mehrere Antragsteller kennen, sind die Staatsgerichtshofverfahren wie die Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof als kontradiktorische Streitige Parteienverfahren ausgestaltet, bei denen mindestens zwei Parteien auftreten.⁸⁶⁴ Im deutschen Verfassungsprozess ist in den Normenkontrollverfahren und auch in den Verfassungsbeschwerdeverfahren kein Prozessvergleich möglich, da es in diesen Verfahren keine Prozessparteien gibt, die sich kontradiktorisch gegenüberstehen.⁸⁶⁵

863 Siehe für Deutschland Schlaich/Korioth, S. 50, Rz. 67.

864 Dazu ausführlich vorne S. 110 ff.

865 Vgl. Schlaich/Korioth, S. 50, Rz. 67; siehe dazu auch Kotzur, S. 80.